https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 11 018.xml

## 18. Profosenordnung der Stadt Zürich 1636 Dezember 14

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen die rechtmässige Aufstellung und Besoldung der Profosen. Das Mandat richtet sich an die Landvögte und Obervögte, die für die Einsetzung der Profosen zuständig sind. Des Weiteren werden die Pflichten der Profosen bestimmt. Neben der Vertreibung der fremden Bettler, der täglichen und nächtlichen Patrouille sind die Profosen dafür verantwortlich, dass sich die einheimischen Armen ordnungsgemäss bei den jeweiligen Gemeinden melden, wo sie Unterstützung erhalten. Besonders um die armen Kinder, Waisenkinder und Kranken sollen sich die Profosen kümmern.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann die Zürcher Obrigkeit ihre Massnahmen gegen Bettler und Vagierende zu verstärken. Seit 1558 standen den beiden städtischen Bettelvögten Pfründer aus dem Spital zur Seite. Die Pfründer waren an den Stadttoren positioniert, um die ankommenden Bettler zu kontrollieren und sie gegebenenfalls wieder aus der Stadt zu schicken. Da diese Massnahme allerdings wenig Erfolg zeigte, wurden 1587 statt den Pfründern arme Bürger eingesetzt. Diese sogenannten Profosen erhielten einen geringen Lohn und ein eigenes Wachthäuschen. Auch auf der Landschaft wurden im selben Jahr bewaffnete und besoldete Profosen eingesetzt. Es handelte sich meist um ehemalige Söldner, die Tag und Nacht auf der Landschaft patrouillieren mussten. Die Landprofosen hatten die Pflicht, die fremden Bettler spätestens nach einer Übernachtung wieder an die Grenzen zu begleiten. Sogenannte würdige Arme aus dem Zürcher Gebiet sollten von den Profosen zum Almosenamt begleitet werden.

Für die Anstellung der Landprofosen waren die jeweiligen Vögte zuständig. Im Dreissigjährigen Krieg wurden die Landprofosen von den Vogteien jedoch zunehmend nachlässig eingesetzt, was mit der grossen Zahl der Kriegsvertriebenen und den begrenzten Finanzverhältnissen der Gemeinden zusammenhing. Mit Anweisungen an die Vögte, wie im vorliegenden Mandat, versuchte die Zürcher Obrigkeit diesem Zustand Einhalt zu gebieten. Dass das Profosenamt jedoch aufgrund der grossen Anzahl an mobilen und wiederkehrenden Bettlern nur begrenzt Erfolg hatte, zeigen verschärfte Bestimmungen in der ausführlichen Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27); vgl. Ebnöther 2013, S. 192-195; Wälchli 2008, S. 111-112; Denzler 1920, S. 193-197.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / Thund kundt offentlich hiemit. Demnach wir ussert unserer abgeordneten by hüt gehaltner Rathsversamlung / uns gethaner mundtlichen Relation und Bericht / sondern gefallens und mit lieb verstanden / was massen du / und dyne Nachgesetzten / unserem zů versorgnuß der armen krancknen / jungen und alten Personen / sonderlich aber so viler verlaßner / und glychsamb von Hunger und Blösse verschmachteten im Land umbhin schwebender Weyßlinen: Hingegen aber durch mittel anstellender Wercken / das uberlästige landstrychende und müssiggehnde Bättelgsind / zů vertryben / dir und ubrigen jüngster tagen by einanderen versamblet geweßten Ober- und Undervögten eroffneten wolmeynlichen / und verhoffentlich dem Allerhöchsten beliebenden Vorhaben in allweg byfall gethan / und die anstellung der Provosen uff zůvor deßwegen gehaltne wytlåuffige ersprachung / euch auch wol gefallen lassen habind: Und damit nun solch gefaßter Rahtschlag / und das jenige alles / dessen man sich mit einanderen einmutig underredt und verglichen / fürderlich ins werck gerichtet / und eüwersyts nützid verabsumbt werde:

20

Ist haruff unsere Meynung und ernstlicher Befelch an dich / du wöllist verschaffen / daß die abgeredte / ald sonst ermanglende anzahl der Provosen fürderlich bestellt / und denselbigen abgeredter massen / ein solch ehrliche und erkleckliche Besoldung bestimbt und geordnet werde / daß sy sich deren / ohnbeschwert anderer Lüthen / settigen / und darmit erhalten mögind / fürnemblich aber diß ein mittel syge / daß sölliche Personen / so harzů tugenlich / und sich rechter bscheidenheit zů beflyssen wüssind / harynnen zebruchen / und anzůmelden veranlaßt werdind / und also uß mangel deren nit widerumb / wie etwann vor der zyt beschehen / solche Lüth darzů genommen werden můssind / dardurch alles wider umbgestossen / und dem gantzen Geschäfft allerhand verdrießliche ungelegenheit zůgestattet werde.

Uff welch end hin dann wir den jenigen / so harzů bestellt und angenommen werden möchten / damit sy umb so vil besser wüssen mögind / was ihr eygentlicher Befelch und Dienst syge / auch wessen sy sich uff den ein ald anderen fall gegen diserem armen Volck zů verhalten / hernach geschribne Ordonantz und Ordnung uffsetzen lassen / und dich haruff nochmahlen höchsten ernsts vermahnet / und dir hiemit anbefohlen haben wöllend / denselbigen by ihren Eyden zů gebieten / und ihnen anzůzeigen / daß ein jeder derselben (so du ihnen zů ihrer nachrichtung zů handen stellen solt) an dem orth oder Gmeind / von deren er besoldet / ald wo ihme sonsten zewachen anbefohlen werden wird / von stund an tåglich / durch die gantze Wuchen uß aller orthen selbigen Gezircks / ståtigs umbhin gahn / und jetzt zum anfang alle die jenigen Armen / junge oder alte / krancke und gesunde / den ubrigen bestellten Provosen der nechsten Gmeinden hiehar werts / ubergeben / welche ihme dieselbigen also bald ohnverweigerlich abnemmen / und verschaffen söllind / daß sy eintweders in den Schiffen / ald sonsten nach jedes orths gelegenheit / mit guter ordnung allhar geführt und versorget werdind: Fahls aber darunder solche Personen / welche in der Eydgnoschafft / und den gemeinen Herrschafften daheimen: Benandtlichen auch die / so in unseren Grichten und Gebieten erbohren weren / ald andere / die sonsten widerumb in ihr Vatterland begehrten / und Kranckheit halber gewandlen möchten / sy dieselbigen durch mittel der ubrigen Provosen an syn gehöriges orth / ald biß an die Påß und Grentzen / (welche jüngster Abred gemeß nach notturfft versorget werden söllend / und wir ubriger nechstumbligender orthen allenthalben allbereith glyche verordnung gethan habend /) begleiten / und nach und nach uß dem Land verschaffen: Hieby aber sy derselbigen Nammen und Beschaffenheit züglych in geflissene obacht nemmen söllind / damit wo der eine ald ander uber zu voriges verwahrnen wider kommen / den ehrlichen Landlüthen uberlägen / und mit gewalt im Land syn und båtlen wolte / der und dieselben alsdann an syn bestimbt orth allhar geführt / und gegen ihnen umb so vil mehrer ernst mit allerhand harter Arbeit fürgenommen werden könne / doch daß sy Provosen der Personen halber einen vernünfftigen underscheid halten / sonderlich aber ihnen arme Kind und Weißlin (die uns Gott sonderbar befohlen) sampt den Krancknen füruß getrüwlich anglegen syn lassen / und sich mit rauwen unzimmenden Worten ald Wercken gegen ihnen nit vergryffen / ald sy beleydigen / sondern sich aller müglichisten sanfftmüt und bescheidenheit beflyssen: deßglychen auch dir und ubrigen nachgesetzten Beambteten jedes orths / in deme was ihnen in unserem Nammen ufferlegt / und je nach fürfallenheit der sach / wyters anbefohlen werden wird / in allweg gevölgig und gewertig syn söllind / Alles by unserer höchsten ungnad / und darüber unußblybenlich ervolgender ernstlicher straff.

Glych wie nun solches alles von uns ernstlich und in trüwen gemeynt / also seyen wir haruff deß ohnzwyffenlich gůten versehens / dafern deme allersyths statt gethan / und diß Werck mit rechtem unuffhörlichem yfer und ernst aller orthen samptlich fortgetriben: bynebends aber auch jedes orths ynheimsche eygne Armen / luth und vermög der Allmosensordnung¹ / und dißmahlen gegen vorgehörtem unseren Abgeordneten darüber ervolgten glychmessigen versprechen gemeß / (darby wir es hiemit einfaltig verblyben lassend / und dieselbigen by solch verringertem last diß frömbden Volcks / umb so vil rychlicher betrachtet werden söllend /) mit dem gewohnten zůsammen stüren / und sonsten versorget syn werdend / der gnådige Gott gwüßlich synen heiligen Segen darzů verlyhen / und uns fürbaß in unserem geliebten Vatterland / in so vil långerem fridlichem růhwesen zů erhalten / ihme gefallen lassen werde.

Geben Mittwochs / den vierzehenden tag Christmonats / von der Geburt Christi unsers lieben Herren gezellt / Ein thusend sechshundert dryssig und sechs Jahre.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Mandat umb die armen frömbd und heimbsch anno 1636

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 22; Papier, 37.5 × 31.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 264.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 867, Nr. 861; Wälchli 2008, S. 102.

Wahrscheinlich wird hier auf das Mandat vom 6. September 1630 verwiesen (SSRQ ZH NF I/1/11, 30 Nr. 16).